

# **Satzung**

**Frankfurter  
Karneval-Gesellschaft  
Rot-Weiss e.V.**

**GESELLSCHAFT ZUR PFLEGE  
DES KARNEVALISTISCHEN BRAUCHTUMS**

Stand: 07.05.2010

# **SATZUNG**

## **DER FRANKFURTER KARNEVAL-GESELLSCHAFT**

### **„ROT-WEISS e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein

„Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“  
ist am 21. August 1958 gegründet worden. Er hat sich den vorbezeichneten Namen gegeben und wurde am 23. November 1959 in das Vereinsregister 73/VR 5129 eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabeordnung.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“ widmet sich der Pflege karnevalistischen Brauchtums in Form von karnevalistischen Sitzungen sowie Kinderkostümfesten.
- (2) Unter Ausschaltung jeglicher politischer oder religiöser Tendenzen soll das karnevalistische Gedankengut in traditioneller Form gefördert sowie auf würdige Art und Weise praktiziert werden. Insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und die Pflege des fastnachtlichen Gardetanzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist Frankfurt/Main
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aller Art ist zuständig das Amtsgericht Frankfurt/Main, in dessen Bezirk sich der Sitz des Vereins befindet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

### **§ 5 Mitgliedschaft Jugendlicher**

- (1) Auch Jugendliche unter 18 Jahren können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt.
- (2) Diese Jugendlichen sind in einer gesonderten Gruppe zusammengefasst und dürfen an Veranstaltungen der Karneval-Gesellschaft nur unter Beachtung der Bestimmungen des Jugend-Schutz-Gesetzes teilnehmen.
- (3) Die Betreuung der Jugendgruppe üben ein oder zwei vom Vorstand dafür bestellte Vereinsmitglieder aus.

### **§ 6 Mitglieder-Aufnahme**

Jede Person, die sich um die Mitgliedschaft in der „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss“ bewirbt, muss dies durch einen an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag bekunden.

### **§ 7 Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages**

- (1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- (2) Eine Ablehnung muss innerhalb der Vorstandschaft begründet werden, jedoch ist die Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich.

- (3) Zustimmung oder ablehnende Entscheidung über einen Aufnahmeantrag hat vor Ablauf von höchstens 30 Tagen zu erfolgen unter Zugrundelegung des Datums der Antragsausfertigung. Ist dem Antragsteller innerhalb dieser Frist kein Ablehnungsbescheid zugegangen, gilt nach Beendigung des 30. Tages die Aufnahme als Vereinsmitglied für vollzogen.

## **§ 8 Mitgliederverzeichnis**

Über die Mitglieder der Karneval-Gesellschaft wird ein Verzeichnis geführt, das der Vorstand verwaltet.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Kündigung der Mitgliedschaft ist beiderseits möglich. Sie muss 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich eingereicht werden.
- (3) Wiederaufnahme eines - aus welchen Gründen auch immer - ausgeschiedenen Mitglieds ist nicht statthaft.

## **§ 10 Vereinsfarben und Kleidung**

- (1) Die Vereinsfarben „Rot-Weiss“ leiten sich aus der Namensgebung her ab und unterliegen außerordentlichem vereinsinternem Schutz.
- (2) Verwendung und Einsatz der Vereinselemente (Standarte, Fahne, Wappen, Plaketten, Wappenzeichen, Wappenfigur) regelt allein der Vorstand.
- (3) Das Tragen oder Mitführen der rot-weißen Komitee-Jacken ist grundsätzlich nur bei Unternehmungen der eigenen Karneval-Gesellschaft erlaubt. Wegen Teilnahme an oder lediglich Besuch von Veranstaltungen fremder Vereine in der rot-weißen Komitee-Jacke hat der jeweilige Besitzer eines solchen Kleidungsstückes die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, es sei denn, dass er dort als ordentlicher Delegierter der eigenen Karneval-Gesellschaft auftritt.
- (4) Scheidet der Besitzer einer rot-weißen Komitee-Jacke aus der Karneval-Gesellschaft aus, hat er die Komitee-Jacke dem Vereinsvorstand gegen eine individuell festzusetzende Vergütung zu übergeben.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die vereinseigenen Uniformen der weiblichen und männlichen Gardeangehörigen.

## § 11 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Jedes neueintretende Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines doppelten Monatsbeitrages. Die Erlassung der Aufnahmegebühr kann vom Vorstand nach entsprechendem Entschluss bewilligt werden.
- (2) Die Höhe der Monatsbeiträge setzt die Mitglieder-Generalversammlung fest. Um die Beitragsfestsetzung behandeln zu können, bedarf es eines besonderen mündlichen Antrages.
- (3) Beiträge sind Bringschulden und müssen vierteljährlich im voraus auf das Bankkonto des Vereins überwiesen werden. Barzahlung an den jeweiligen Inhaber der Kassenverwaltung ist möglich.

## § 12 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Es können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
  - I. Ordentliche Mitglieder des Vereins, die sich besonders prägnant um die Förderung der Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss „ verdient gemacht haben.
  - II. Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, sich aber durch hervorragende Unterstützung des Vereins und seiner Belange oder der Pflege des karnevalistischen Brauchtums ausgezeichnet haben.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszufertigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung stets befreit.
- (4) Das Ehrenmitgliedsverzeichnis führt und verwaltet der Vorstand.
- (5) Die Ehrenmitglieder gemäß Absatz 1, Ziffer II genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes bei Generalversammlungen.

## § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur freien Wahl des Vereinsvorstandes.
- (2) Einmal im Jahr, und zwar anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, ist den Mitgliedern über die Entwicklung des Vereins in jeder Hinsicht Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Ordentliche Mitglieder-Generalversammlung**

- (1) Der Vorstand hat alljährlich einmal eine ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder einzuberufen, die bis 15. Mai eines jeden Jahres stattgefunden haben muss.
- (2) Die Einladungen hierzu sind den Mitgliedern so zuzustellen, dass diese sich spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in den Händen eines jeden Vereinsmitgliedes befinden.
- (3) Anträge zur Mitglieder-Generalversammlung müssen 7 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Danach eintreffende Anträge bleiben unberücksichtigt. Von der Schriftform ausgenommen ist lediglich die Neufestsetzung der Monatsbeiträge (s. § 11, Abs. 2 dieser Satzung).
- (4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die sich mit Ihrer Beitragsleistung nicht im Rückstand befinden (s. § 11, Abs. 3 dieser Satzung).
- (5) Unbeschadet der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder ist die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitglieder-Generalversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, dessen Urschrift und 4 Kopien vom I. Vorsitzenden und dem I. Schriftführer des neugewählten Vorstandes zu unterzeichnen sind (s. § 18 dieser Satzung).

## **§ 15 Außerordentliche Mitglieder-Generalversammlung**

- (1) Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- (2) Er muss eine außerordentliche Mitglieder-Generalversammlung ansetzen, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche durch schriftliche Einzelanträge verlangen. Die Prüfung, ob die Anzahl der Eingaben der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen, wird von den jeweils amtierenden Kassenrevisoren im Beinehmen mit dem II. Schatzmeister durchgeführt.
- (3) Vorschriften des § 14, Abs. 2-6 gelten analog.

## **§ 16 Vereinsleitung**

- (1) Die Leitung der „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“ übt der Vorstand aus, der von der Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 und § 14 gewählt wird.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender
3. I. Schriftführer
4. I. Schatzmeister
5. II. Schriftführer
6. II. Schatzmeister
7. I. Archivar
8. I. Beisitzer
9. II. Archivar
10. II. Beisitzer

- (3) Die Vorstandsmitglieder der Ziffern 1-4 gelten als der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gemäß § 26 b BGB vertritt. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch von ihm zu bildende Ausschüsse beraten zu lassen.
- (5) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsangehörigen sind in einer besonderen Vorstandsordnung festgelegt.

## **§ 17 Vorstandswahl**

- (1) Die Wahl des Vorstandes der „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“ wird alle zwei Jahre abgehalten. Außerordentliche Umstände berechtigen den jeweils amtierenden Vorstand, auch für das dazwischenliegende Jahr Vorstandswahlen anzuberaumen.
- (2) Die Vorstandswahl hat geheim zu erfolgen, zumindest die der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder-Generalversammlung können die restlichen Vorstandsmitglieder offen gewählt werden.
- (3) In den Vorstand wählbar volljährige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Vereinsmitglieder, die aber keinen Vorstandsposten in anderen Karneval-Gesellschaften bekleiden dürfen.

## **§ 18 Anmeldung beim Vereinsregister**

- (1) Längstens nach Abhaltung der Mitglieder-Generalversammlung und Neuwahl des Vorstands ist das Ergebnis beim Amtsgericht (Vereinsregister) anzumelden. Die Form der Anmeldung ergibt sich aus § 77 des BGB.

- (2) Die Anmeldung haben:  
Der I. Vorsitzende  
II. Vorsitzende  
I. Schriftführer und der  
I. Schatzmeister

- öffentlich beglaubigt durch Amtsgericht, Notar oder Ortsgericht - gemeinsam vorzunehmen.  
Eine Abschrift des Protokolls ist zu den Akten des Registergerichtes zu geben.

## § 19 Prüfung der Vereinsfinanzen

- (1) Zur Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens werden alljährlich zwei Revisoren (Kassenprüfer) gewählt. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzustellen, dessen Urschrift und 4 Kopien zur Mitglieder-Generalversammlung vorliegen müssen.
- (2) Die Kassenprüfer bestimmt die Mitglieder-Generalversammlung durch offene Wahl.
- (3) Fallen beide oder einer der Revisoren zum Zeitpunkt der Prüfungsnahme infolge von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen aus, verfügt der Vorstand kurzfristig die kommissarische Einsetzung eines oder zweier anderer geeigneter Mitglieder als Kassenprüfer.

## § 20 Senat

- (1) Zur Aufrechterhaltung und unterstützenden Absicherung des repräsentativen Rahmens der „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“ besitzt der Vorstand das Recht, Senatoren zu benennen.
- (2) Die Senatoren wählen in geheimer und einfacher Abstimmung ihren Präsidenten.

## § 21 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus 5 Personen, nämlich  
dem I. Vorsitzenden  
dem II. Vorsitzenden  
dem Kommandanten der Garde  
einem weiblichen und  
einem männlichen Vereinsmitglied.

Die beiden letzteren werden vor Zusammentritt des Ehrenausschusses vom Vorstand berufen.

- (2) Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, vereinsinterne Differenzen beizulegen und über den Ausschluss eines Mitglieds zu befinden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann wegen dessen vereinschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens erfolgen und muss unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt werden,.
- (4) Gegen einen Beschluss des Ehrenausschusses besteht die Möglichkeit der Berufung lediglich an die nächstfolgende ordentliche Mitglieder-Generalversammlung, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

## **§ 22 Änderung der Satzung**

- (1) Die Durchführung der Satzungsänderung richtet sich nach den Maßgaben der §§ 33, Abs. 1, 32, Abs. 2, 71, Abs. 1 des BGB.
- (2) Zur Anmeldung beim Vereinsregister ist die Änderung der Satzung oder ihre Neufassung in Ur- und Abschrift dem Registerrecht auszuhändigen.

## **§ 23 Änderung des Vorstandes**

Jedwede Änderung des Gesamtvorstandes oder innerhalb der Vorstandschaft regelt sich nach Vorschrift des § 67, Abs. 1 des BGB (s. auch § 18 Absätze 1 und 2 dieser Satzung).

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der „Frankfurter Karneval-Gesellschaft Rot-Weiss e.V.“ kann durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung (s. § 15 dieser Satzung) bewirkt werden.
- (2) Nur dann erfolgt die Auflösung des Vereins, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Regulierung etwa bestehender Verbindlichkeiten) an die „Hilfe für krebserkrankte Kinder e.V.“, Komturstr. 3, 60528 Frankfurt/Main-Niederrad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.